

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Bundesministerium der Finanzen
V B 5

Maximilian Henning

GZ: V B 5 – O 1319/21/10359

DOK: 2021/1242087

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG); Dokumente zu Dermalog Identification Systems GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 10.01.2022. Laut diesem gebe es bei einigen der von meinem Antrag berührten Dokumente Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen bzw. Urheberrechten nach § 6 IFG. Sie bitten daher um Nachreichung einer Begründung für den von mir gewünschten Informationszugang nach § 7 Absatz 1 IFG.

Nach § 7 Absatz 1 IFG begründe ich meinen Antrag damit, dass ich in meiner Funktion als freier Journalist momentan zu Aktivitäten der Firma Dermalog in verschiedenen Ländern recherchiere. Anlass dazu ist Berichterstattung

(<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus233740278/Biometrie-Hersteller-Dermalog-Auffaellig-muehelos-erfolgreich.html>) und „Sicherheitstechnik: Verdacht an der Passkontrolle“, Handelsblatt, 25.02.2020), nach der gegen das Unternehmen wegen seiner Aktivitäten in verschiedenen Ländern Beschwerden aus dortigen Zivilgesellschaften vorliegen. Die Recherche wird im öffentlichen Interesse mit dem Ziel einer Publikation durchgeführt.

Sollten Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Dritter nach § 6 IFG einer Veröffentlichung der von mir angefragten Dokumente entgegenstehen, würde ich Sie darum bitten, mir dies genauer zu erläutern. Ich verweise dabei auf die Publikation der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages - Sachstand WD 3 - 3000 - 004/21, S. 6: „Die Behörde muss gegenüber dem Antragsteller substantiiert und plausibel darlegen, dass und warum die begehrten Informationen auf Grund eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses nicht zugänglich sind. Die Begründung muss es insbesondere ermöglichen, das Vorliegen von Ausschlussgründen anhand von Tatsachen überprüfen zu können.“

Mit freundlichen Grüßen,

Maximilian Henning

12.01.2022